



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Per E-Mail

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Referat 114

RD'n [REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -3388

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 114-05111/

DATUM 19.03.2013

Sehr geehrte [REDACTED]

zu Ihrer Bitte, eine Liste aller Beteiligungen und Unterrichtungen von Fachkreisen und Verbänden zu den Gesetzentwürfen ab 2005 zu erhalten, übermittele ich eine Zwischennachricht.

Die von Ihnen gewünschte Liste ist als solche nicht in den Akten des BMELV vorhanden. Es findet zu den Beteiligungen und Unterrichtungen von Fachkreisen und Verbänden zu Gesetzentwürfen keine zentrale Erhebung und Erfassung statt.

Die nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgesehene Unterrichtung und Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden bedeutet, dass Verbände und Fachkreise der von einem Gesetzentwurf thematisch betroffenen Branche den Gesetzentwurf zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten. Soweit Bedarf für mündliche Erörterungen besteht, werden Besprechungen zur Anhörung der Fachkreise und Verbände durchgeführt. Die für die jeweiligen Sachthemen zuständigen Arbeitseinheiten des BMELV (Referate) führen die Unterrichtungen und Beteiligungen durch und verwalten die Akten. Folglich müsste die Liste der Verbände und Fachkreise aus den Unterlagen der Referate des BMELV, die die Gesetzentwürfe erstellt und die Beteiligungen und Unterrichtungen durchgeführt haben, zusammengestellt werden. Der voraussichtliche Aufwand wird nicht unerheblich sein, weil das BMELV seit 2005 zu über 50 Gesetzen Entwürfe erstellt hat und die Sichtung von Dateien oder Unterlagen in den Referaten zur Aufbereitung der Informationen zeitintensiv sein wird.

Da Sie in Ihrer E-Mail vom 07.03.2013 gebeten hatten, über eine etwaige Gebührenerhebung vorab informiert zu werden, teile ich mit, dass die Informationsgewährung keine gebührenfreie „einfache schriftliche Auskunft“ nach Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung darstellen wird. Nach Nummer 1.2. des

Verzeichnisses können für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft 30 bis 250 Euro erhoben werden.

Im Interesse einer Verfahrenserleichterung rege ich an, den Informationsantrag enger zu fassen und die Bitte um Auskunft auf eine Liste von Verbänden und Fachkreisen einzelner Sektoren der Land-, Ernährungs-, Holz- oder Fischereiwirtschaft oder der Verbraucherschaft zu begrenzen. Eine Eingrenzung könnte auch darin bestehen, die bei bestimmten Gesetzesvorhaben beteiligten Verbände und Fachkreise aufzulisten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

